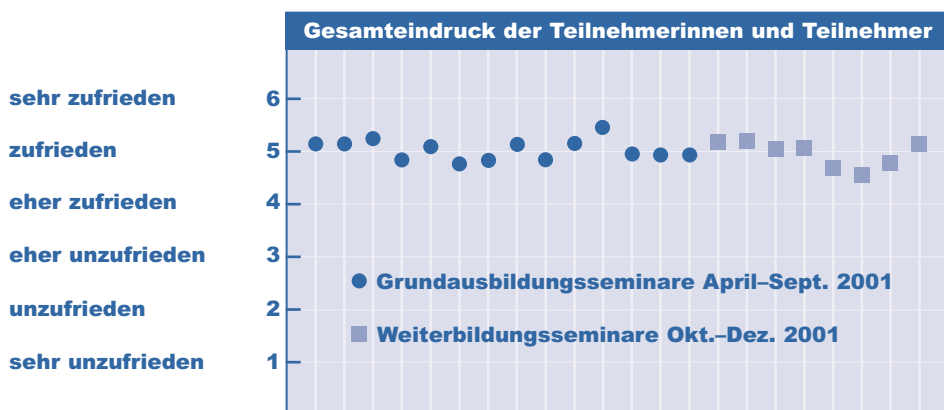


## Aus- und Weiterbildung

### Positives Feedback der Teilnehmenden

**Es ist eine Tatsache, dass die Ausbildungspflicht nicht bei allen Finanzintermediären eitel Freude hervorruft, schon gar nicht wenn der VQF sie unter Hinweis auf mögliche Sanktionen gemäss Reglement und Ausbildungskonzept zum jährlichen Besuch von ganztägigen Ausbildungsveranstaltungen ermahnt.**

Um so erfreulicher ist es, wenn unsere Mitglieder mit diesen Kurse und den Referenten überwiegend zufrieden sind, wie die Auswertung der Seminarbeurteilungen, die von den Teilnehmern jeweils am Ende der Veranstaltung vorgenommen werden können, ergeben hat. Dass die Beurteilung der Weiterbildungsseminare, die ab Herbst 2001 gestartet wurden, ein ebenso gutes Echo wie die Grundausbildung hervorgebracht hat, verdanken wir auch den Anregungen unserer Mitglieder im Rahmen der Seminarbeurteilungen, welche wir bemüht sind, in den nächsten Ausbildungsmodulen umzusetzen.



### Ausbildungspflicht erfüllt?

Um unseren administrativen Aufwand auch im Ausbildungsbereich möglichst gering zu halten, bitten wir die Finanzintermediäre, sich selbst um die Einhaltung des notwendigen, jährlichen Ausbildungsrhythmus zu kümmern und auch dafür zu sorgen, dass z.B. bei einem Wechsel im Unternehmen die GwG-Ausbildungsvorschriften eingehalten werden (hat z.B. der neue GwG-Verantwortliche schon einen Grundkurs besucht?). Die Kurse sind jeweils auf unserer Homepage ([www.sro-vqf.ch](http://www.sro-vqf.ch)) mindestens drei Monate im Voraus ausgeschrieben.

Bis Ende Juni 2002 hat es in folgenden Kursen noch Plätze frei:

#### VQF-Grundausbildungskurse März – Juni 2002

26.03.2002 Olten, Hotel Arte  
11.06.2002 Zürich, Hotel Marriott

#### VQF-Weiterbildungskurse März – Juni 2002

24.04.2002 Zug, Congress Center Metalli  
02.05.2002 Zürich, Hotel Marriott  
29.05.2002 Muttenz, Zentrum Mittenza  
14.06.2002 Zürich, Hotel Marriott  
20.06.2002 Bad Ragaz, Hof Ragaz  
26.06.2002 Zug, Congress Center Metalli

## Vorstand

### Peter Rupper, Präsident VQF



Am 1. April 2002 sind es bereits zwei Jahre her, seit für die Finanzintermediäre das Obligatorium zur Unterstellung unter eine SRO in Kraft trat und sich der VQF als Start-up-Unternehmen mit ganzen «Wäschekörben» von Gesuchen konfrontiert sah. Heute zählen wir über 1500 Mitglieder, die zum Teil bereits zwei ganztägige Ausbildungskurse absolviert haben und einer Revision unterzogen wurden. Unsere personelle Basis, sei es auf der Geschäftsstelle wie beim Revisoriat, ist konsolidiert, Prozesse und Abläufe eingespielt und die Infrastruktur vor der Komplettierung. Sehr positiv ist auch die heutige Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle in Bern. Die Kontakte und Gespräche sind nun durch Sachlichkeit und konstruktives Wirken geprägt. Man identifiziert Problemkreise und geht diese umfassend an.

Sehr positiv ist auch die heutige Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle in Bern. Die Kontakte und Gespräche sind nun durch Sachlichkeit und konstruktives Wirken geprägt. Man identifiziert Problemkreise und geht diese umfassend an.

### Verstärkung im Advisory Board

Gerade in einer Aufbauphase muss man besonders aus Erfahrungen lernen. Nach der medienwirksamen Behandlung der Revision eines prominenten Mitgliedes im vergangenen Jahr haben wir die Unabhängigkeit der Organe thematisiert. Wir werden weiterhin bei all unseren Organen auf möglichst hohe Unabhängigkeit, Neutralität und Sachkompetenz setzen. Denn nur so sind wir als Selbstregulierungsorganisation nach GwG glaubwürdig. Ganz in diesem Sinne ist die Verstärkung im Advisory Board mit Frau Dr. Heidi Pfister zu sehen (Kurzportrait auf Seite 5). Wir machen uns aber auch Gedanken über die zukünftige Zusammensetzung des Vorstandes, und zwar in zwei Richtungen: Einerseits im Sinne einer Loslösung von den Zuger Gründervereinigungen HDV (Handels- und Dienstleistungsverband), ZTV (Zuger Treuhänder-Vereinigung) und ZAV (Zuger Anwaltsverband) und andererseits in der Suche nach einer Profilierung als (gesamt)schweizerische SRO. Damit wollen wir das Instrument der SRO im Sinne des Gesetzesvollzuges stärken.

## Kontrollstelle

### Neustart unter neuer Führung

**Wie anlässlich der Pressekonferenz der Kontrollstelle vom 18. Januar 2002 bekannt wurde, hat sich in letzten Monaten unter der neuen Leitung von Dina Balleyguier einiges getan.**

Im Wesentlichen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass

- a) die Kontrollstelle in personeller Hinsicht erfreulicherweise 21 der 25 bewilligten Stellen besetzt hat;
- b) rund einem Dutzend direktunterstellter Finanzintermediäre (DUFI) eine Bewilligung erteilt wurde und dieser Bewilligungsarbeit nun äusserste Priorität eingeräumt wird;
- c) im Rahmen der Marktaufsicht damit begonnen wurde, sich mit denjenigen Finanzintermediären (FI) zu befassen, die sich bis anhin weder um eine Mitgliedschaft bei einer SRO noch um eine Bewilligung der Kontrollstelle bemüht haben;
- d) sich die Kontrollstelle konkret mit Unterstellungsfragen auseinandersetzt und zu den Bereichen «Rohwarenhändler» und «Domizilgesellschaften» nun eine konkrete Stellungnahme vorliegt (s. separate Artikel zu diesen Themen);
- e) im Rahmen einer Arbeitsgruppe die bis anhin sehr weitgefaste Meinung bezüglich des Begriffs «Berufsmässigkeit» als eine wesentliche Voraussetzung für eine GwG-Unterstellung im Sinne einer Bagatellregelung überprüft und neu definiert wird.

#### Es gibt noch viel zu tun...

Dass für die Kontrollstelle noch viel Arbeit ansteht, ist unbestritten. Der «Neustart» scheint aber geglückt zu sein. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass neben den erkennbaren Fortschritten vor allem das Klima zwischen Kontrollstelle und den SRO rasch entkrampft werden konnte, was dem gemeinsamen Ziel, nämlich einer effizienten Umsetzung des GwG, nur förderlich sein kann. Ein besonderes Verdienst kommt in diesem Zusammenhang dem interimistischen Leiter der Kontrollstelle, Armand Meyer, zu, der innert Kürze die Grundlage für das neue Klima der konstruktiven Zusammenarbeit geschaffen hat. Dass seine Nachfolgerin Dina Balleyguier offensichtlich bestrebt ist, auf dieser Basis weiter zu arbeiten und in kur-

zer Zeit die Kontrollstelle funktionstüchtig gemacht hat, stimmt zuversichtlich. Indem auch die Aufsicht über die DUFI zu greifen beginnt und über die Marktaufsicht auch diejenigen angegangen werden, die sich bis anhin weder um eine Bewilligung noch einen SRO-Anschluss gekümmert haben, ist vor allem für die Arbeit der SRO sehr wichtig. Unter diesen Vorzeichen steigt auch die Akzeptanz der auferlegten Pflichten und Kontrollen bei den Mitgliedern, die sich freiwillig und sogar rechtzeitig den gesetzlichen Vorschriften unterworfen haben.

#### **Letzte Chance zur freiwilligen Unterstellung, insbes. für Rohwarenhändler und Organe nicht operativer Sitzgesellschaften**

Mit dem Informationsschreiben Nr. 15 vom 15. Oktober 2001 hat die Kontrollstelle auch klargemacht, dass der letzte Zeitpunkt gekommen ist, sich als «verspäteter FI» um einen SRO-Anschluss oder eine Direkt-Bewilligung zu bemühen. Bereits heute wird eine vorübergehende Einstellung der Geschäftstätigkeit bis zur Aufnahme bei einer SRO verlangt, wenn die Frage der Unterstellung nicht derart unklar ist oder andere entschuldbare Gründe vorliegen, was eine Einstellung der Tätigkeit unzumutbar machen würde. In diesem Sinne hat die Kontrollstelle nun gegenüber den Rohwarenhändlern und den Organen von nicht operativen Sitzgesellschaften entschieden. Die Kontrollstelle hat im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 18. Januar 2001 klar kundgetan, dass sich diese FI, die sich nun umgehend um eine Bewilligung bzw. einen SRO-Anschluss kümmern, ihre Tätigkeit nicht einzustellen brauchen, was Sinn macht.

*(Quelle: Kontrollstelle/Fachstelle)*

### Organe von Sitzgesellschaften sind Finanzintermediäre

**Die Kontrollstelle definiert Sitzgesellschaften als «Firmen ohne operative Tätigkeit», die den «einzigsten Zweck» haben, «das Vermögen eines wirtschaftlich Berechtigten zu halten und zu verwalten».**

In ihrem Grundsatzentscheid hat die Kontrollstelle nun beschlossen, solche Sitzgesellschaften über ihre schweizerischen Organe zu erfassen. Aufgrund dieses Entscheids ist somit klar, dass nicht die Sitzgesellschaft selbst als Finanzintermediär (FI) gilt. FI ist aber demzufolge jedermann, der bei einer solchen in- oder ausländischen Sitzgesellschaft eine Organstellung einnimmt, die ihm eine Verfügungsmacht über die Vermögenswerte der Gesellschaft gibt, womit insbesondere der Verwaltungsrat einer solchen Gesellschaft dem Gesetz unterstellt ist und zur Ausübung dieser Funktion einer Bewilligung bzw. eines SRO-Anschlusses bedarf. Da die Kontrollstelle sowohl von in- und ausländischen Sitzgesellschaften spricht, ist nach Auffassung der Fachstelle auch eine Person in der Schweiz als FI zu betrachten, die z. B. «Direktor» einer «offshore-Gesellschaft» ist, die unter die eingangs erwähnte Definition fällt.

*(Quelle: Kontrollstelle/Fachstelle)*

## Fachstelle

### Welche Rohwarenhändler sind Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 3 lit. c GwG ?

**Anlässlich der Pressekonferenz vom 18. Januar 2002 hat die Kontrollstelle auch zur Frage der Unterstellung der vielschichtigen Erscheinungsformen des Handels mit Rohwaren unter das GwG geäußert und einen Grundsatzentscheid gefällt.**

Zusammengefasst kann Folgendes gesagt werden:

#### **Grundsätzlich kein Unterschied ob Kunden- oder Eigenhandel**

Gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. c GwG ist sowohl der Kundenhandel (Handel mit Rohwaren für Rechnung und mit Gelder von Kunden) als auch der Eigenhandel (Handel mit eigenen Mitteln und auf eigenen Rechnung) dem Gesetz unterstellt.

#### **Differenzierung innerhalb des Eigenhandels: Zweck entscheidet**

Gemäss Kontrollstelle ist beim Eigenhandel ein Unternehmen dann dem GwG unterstellt, wenn es die Rohwaren nur zum Zweck des Weiterverkaufs (als Rohware) erwirbt und sein wirtschaftliches Interesse ausschliesslich oder hauptsächlich im möglichen Gewinn aus der Preisdifferenz besteht.

Als Ausnahme – und damit nicht dem GwG unterstellt – gilt derjenige Eigenhandel, der zum Zweck des Eigengebrauchs und/oder der Eigenverarbeitung erfolgt. Somit ist ein Unternehmen, das Rohwaren kauft, verarbeitet und dieses Produkt weiterverkauft kein Finanzintermediär im Sinne des GwG, selbst wenn es – wie z.T. üblich – zwischendurch einen Teil der Ware ohne deren Verarbeitung weiterverkauft. Daraus kann geschlossen werden, dass es für ein Unternehmen beim Eigenhandel bezüglich der GwG-Unterstellungsfrage entscheidend ist, welchen unternehmerischen bzw. wirtschaftlichen (Haupt)-Zweck es mit dem Kauf von Rohwaren grundsätzlich verfolgt.

#### **Verkauf aus eigenem An- bzw. Abbau und «Konzernhandel»**

Dem GwG nicht unterstellt dürfte dagegen sicher ein Unternehmen sein, das z.B. eigene Minen oder Plantagen besitzt und mit diesen dort gewonnen Rohwaren Handel treibt, das heisst diese Waren auf dem Markt selbst anbietet.

Nach Informationen einzelner Mitglieder scheint die Kontrollstelle unter ihrer ursprünglichen Leitung die Meinung vertreten zu haben, dass die sogenannte Konzernbetrachtungsweise im Rohwarenhandel nicht zu akzeptieren sei. Diese Meinung erachtet die Fachstelle als nicht haltbar und geht davon aus, dass sie auch heute von der Kontrollstelle nicht mehr getragen wird. Es scheint Einigkeit darüber zu bestehen, dass z.B. die «Auslagerung» der «Vermögensverwaltung» innerhalb einer Firmengruppe auf eine dafür eigens installierte Tochter- bzw. Schwestergesellschaft – trotz der formaljuristischen Selbstständigkeit dieser Gruppen-Firmen – als «Verwaltung eigenen Vermögens» angesehen wird, weshalb diese Vermögensverwaltungsfirma nicht dem GwG unterstellt ist, solange sie ihre Dienste nicht auch Dritten, d.h. konzernexternen, anbietet. Es gibt keine sachliche Begründung, im Bereich des Rohwarenhandels von dieser Betrachtungsweise abzuweichen.

#### **Deshalb besteht nach Auffassung der Fachstelle z.B. in folgenden Fällen keine GwG-Unterstellungspflicht:**

1. Die S AG handelt mit Kaffee, den sie von ihrer Tochter, der T AG kauft, die den Kaffee in eigenen Plantagen anbaut (Verkauf aus eigenem Anbau).
2. Die F AG verarbeitet Rohwaren zwecks Verkauf im Lebensmittelhandel. Die Beschaffung dieser Rohwaren erfolgt über eine Tochtergesellschaft G AG, die diese im eigenen Namen auf dem Markt kauft und der F AG weiterverkauft (Eigenhandel zum Zweck der Eigenverarbeitung).

#### **Pflicht zur Identifikation des Kunden: unüberwindbares Hindernis für den Rohwarenhandel in der Schweiz?**

Es ist bekannt, dass der Rohwarenhandel ein äusserst «temporeiches» Geschäft ist. Mit der Unterstellung der Rohwarenhändler unter das GwG stellt sich gerade beim Kundenhandel die Frage, wie es noch möglich ist, diesen unter dem Aspekt von Art. 3 GwG bzw. Art. 6 ff SRO-Reglement überhaupt noch betreiben zu können, wenn bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes zu identifizieren ist. Denkt man insbesondere an die Vorschrift Art. 8 Abs. 3 VQF-Reglement bei ausländischer Kundschaft (...Der Finanzintermediär lässt sich die Originaldokumente oder beglaubigte Kopien mit Apostille vorlegen...), würde dies bedeuten, dass ein Telefon- oder Korrespondenzauftrag eines neuen Kunden weder entgegengenommen noch ausgeführt werden dürfte, solange diese Identifikationspapiere nicht vorliegen.

Dass dies eine schwerwiegende Behinderung für den «temporeichen» Rohwarenhandel in der Schweiz bedeuten kann, ist eine durchaus ernst zu nehmende Befürchtung. Aus Praktikabilitätsgründen ist deshalb in solchen Fällen eine «vernünftige» Auslegung dieser Vorschriften unausweichlich. Es muss möglich sein, die ausführliche Identifikation des Neukunden inkl. des wirtschaftlich Berechtigten sozusagen «nachzuholen». Damit dennoch bereits im Stadium der Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung ein gewisser Mindeststandard bezüglich der Identifikationspflicht erfüllt wird, muss vom Kunden in Fällen wie oben umschrieben zumindest verlangt werden, dass er umgehend per Fax eine Kopie seiner Identifikationsdokumente (z. B. Passkopie oder Handelsregistrauszug usw.) zustellt.

*(Quelle: Kontrollstelle/Fachstelle)*

## Fachstelle

### Suche nach Terroristengeldern – weitere Informationsschreiben der Kontrollstelle

Seit den Attentaten vom 11. September 2001 hat die Kontrollstelle mit diversen Informationsschreiben ihren direkt unterstellten Finanzintermediären (FI) und den SRO zuhänden ihrer Mitglieder Listen mit Personen und Organisationen zukommen lassen, die für den FI im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit unbedingt zu beachten sind.

Je nachdem haben diese Listen zu unterschiedlichen Massnahmen zu führen (s. bisherige Informationsschreiben Nr. 13, 16, 17, 18 und 20). Der VQF hat seine Mitglieder jeweils darüber per Brief oder mit Hinweisen auf der Frontseite der VQF-Homepage aktuell orientiert und sie aufgefordert, sich im Detail über die entsprechenden Internetseiten der Behörden zu informieren.

#### Unterschiedliche Handhabung

Grundsätzlich ist bei diesen veröffentlichten Personen und Organisationen folgendes zu unterscheiden: Wenn die jeweiligen Namen vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) in Verordnung über Massnahmen gegenüber den Taliban (Taliban-Verordnung; SR 946.203) und ihren Anhängen aufgenommen wurden, hat der FI, der mit solchen Personen bzw. Organisationen in geschäftlichen Beziehungen steht (Vertragspartei oder wirtschaftlich Berechtigte), unverzüglich die Vermögenswerte zu sperren (Art. 4 Taliban-Verordnung, Art. 10 GwG und Art. 22 VQF-Reglement) und sowohl bei der Meldestelle (Art. 9 GwG und Art. 21 VQF-Reglement) als auch beim seco (Art. 3 Taliban-Verordnung) Meldung zu erstatten. Die Begrenzung der Vermögenssperre auf fünf Werkzeuge gemäss Art. 10 Abs. 2 GwG gilt in diesen Fällen nicht, da die Taliban-Verordnung keine solche Befristung vorsieht. Bei Personen und Organisationen, die nicht in der Taliban-Verordnung und ihren Anhängen aufgeführt sind, gilt es zu unterscheiden,

ob diese in Verdacht stehen, «in die Terroranschläge vom 11. September 2001 verwickelt» zu sein oder nicht. Bei Namen, die mit diesem Verdacht behaftet sind, ist unverzüglich Meldung an die Meldestelle (Art. 9 GwG und Art. 21 VQF-Reglement) zu erstatten und eine Vermögenssperre (Art. 10 GwG und Art. 22 VQF-Reglement) vorzunehmen. Bei den übrigen Namen gilt in jedem Fall die erhöhte Sorgfaltspflicht bzw. die besondere Abklärungspflicht im Sinne von Art. 6 GwG und Art. 18 ff. VQF-Reglement. Dabei gelten die Einschränkungen von Art. 18 Abs. 1 lit. a und b VQF-Reglement nicht. Es ist also nicht verboten, mit der letzteren Gruppe in Geschäftsbeziehungen zu treten!

#### !!! Neustes Informationsschreiben Nr. 21 der Kontrollstelle !!!

Unmittelbar vor Redaktionsschluss dieser Ausgabe des VQF-Aktuell hat die Kontrollstelle den SRO ihr Informationsschreiben Nr. 21 vom 25. Januar 2002 zukommen lassen, das erneut diese Thematik betrifft. Darin werden zwei neue Namenslisten (sog. Bush-Listen) publiziert. Die Personen auf der «Liste Bush 7» werden nicht in direkten Zusammenhang mit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 gebracht, weshalb für diese «nur» die besonderen Abklärungspflichten im obgenannten Sinne vorzukehren sind. Im Gegensatz dazu beinhaltet die «Liste Bush 8» Personen und Organisationen, die im Verdacht stehen, in diese Terroranschläge verwickelt zu sein. Weiter wird auf die Anpassung des Anhangs 2 der Taliban-Verordnung vom 17. Januar 2002 des seco hingewiesen. Diese Namensliste wurde um vier Namen aus der «Liste Bush 6» und sämtliche Namen der «Liste Bush 8» ergänzt. Dagegen wurde «Da Afghanistan Bank» und die Luftfahrtgesellschaft «Ariana Afghan Airlines» aus diesem Anhang gestrichen.

#### Weitere Listen und Informationsschreiben werden folgen

Es ist mehr als absehbar, dass in diesem Zusammenhang jederzeit mit neuen Bush-Listen, Anpassungen der Taliban-Verordnung und daraus resultierenden Informa-

tionsschreiben der Kontrollstelle zu rechnen ist. Wir fordern deshalb alle unsere FI auf, regelmässig unsere Einstiegsseite auf unserer Homepage ([www.sro-vqf.ch](http://www.sro-vqf.ch)) einzusehen, wo wir darüber aktuell mit entsprechenden Verweisen orientieren.

Zur Direkt-Information ist betreffend Anpassungen der Taliban-Verordnung und ihrer Anhänge auf die Homepage des seco ([www.seco-admin.ch](http://www.seco-admin.ch)) mit folgendem Pfad zu verwiesen: Aussenwirtschaftspolitik → Exportrisikokontrollen und Sanktionen → Massnahmen gegen die Taliban → Liste der natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten. Über die neusten Informationsschreiben orientiert die Kontrollstelle auf ihrer Homepage ([www.efv.admin.ch](http://www.efv.admin.ch)) über folgenden Pfad: Kontrollstelle Geldwäscherei → Informationen Kontrollstelle → SRO-Informationsschreiben → Informationsschreiben Nr. xx → Beilage.

#### Ansätze zur kritischen Betrachtung

Ohne die berechtigten Bestrebungen der Verfolgung von Terroristen und deren kriminellen Organisationen auch nur im Geringsten in Frage stellen zu wollen, ist bei diesen Bush-Listen sehr genau darauf zu achten, unter welche Kategorie diese jeweils publizierten Namen einzureihen sind. Die Gefahr einer Vermischung von Personen und Organisationen, die in Verdacht mit den bekannten, konkreten Terroranschlägen stehen, und solchen, die aufgrund einer bestimmten Politik als «gefährlich» angesehen werden, scheint nicht übersehbar zu sein. Wir erachten es deshalb als sehr wichtig, dass unsere Mitglieder sich der differenzierten Behandlungsweise je nach Klassierung dieser Personen (wie oben umschrieben) bewusst sind. Ebenso werfen die zum Teil dürftigen Angaben über die aufgelisteten Personen Fragen auf. Diese Angaben erschweren eine seriöse Arbeit der FI. Dass dies nicht in der Verantwortung unserer Behörden liegt, ist bekannt. Soll jedoch der FI seine Mitarbeit im echten Kampf gegen internationale kriminelle Organisationen auch effizient betreiben können, ist er auch auf seriöse Informationen angewiesen. Eine entsprechende offizielle Intervention bei der Bush-Administration wäre vielleicht angesagt. (Quelle: Fachstelle)

## Informationen unserer Mitglieder

### Investmentprogramm-Angebote der Citadelle Consulting GmbH: Dazu nicht fähig!

**Ein Mitglied hat uns in Kenntnis gesetzt, dass es vor Weihnachten mit folgendem E-mail «beglückt» wurde:**

«Schweizer Unternehmen bietet erfolgreiche, nicht ubiquitäre Investments mit überzeugenden Möglichkeiten und Ertragsaussichten bei höchster Sicherheit. Lassen Sie uns gemeinsam von der aktuellen Finanzsituation (Euro, Steuern, Rendite/Risiko) profitieren. Nehmen Sie sich die Zeit und studieren Sie das angefügte Exposé.»

Das angefügte zwölfseitige Exposé war derart, dass sich die Fachstelle dafür interessierte, wer diese Citadelle Consulting GmbH an der Wildeggstrasse 28 in St. Gallen ist. Die Nachforschung im Handelsregister (über Zefix) ergab folgendes: Die einzige Gesellschaft, die unter diesem Namen gefunden werden konnte, wurde im November 2000 im Handelsregister eingetragen. Die Teil-Liberierung des Stammkapitals von Fr. 20'000.– erfolgte mittels Sacheinlagen: Auto Chevrolet Beretta GTZ, ein Laptop mit Laser- und Farbdrucker, eine ISDN-Telefonanlage sowie ein chemisches Mauerfeuchtigkeitsmessgerät zum Preis von Fr. 14'000.–. Die Gesellschaft ist aber nicht in St. Gallen, sondern am Höhenweg 3C, c/o Christian Steuble, in Zug domiziliert! Noch einziger Gesellschafter und Geschäftsführer ist ein Herr Lorenz Nenning in Speicher (Stand Anfang Januar 2002). Dass weder Herr Steuble noch Herr Nenning per TwixTel in Zug oder Speicher eruierbar sind, muss nichts bedeuten.

Es ist sicher verständlich, dass ein Unternehmen, das sich für Sie und Ihre Kunden

- um Beteiligungen an «exklusiven und nicht ubiquitären Programmen» kümmert,
- «alternativen Anlagemöglichkeiten» in Form von «ganzheitlichen Immobilieninvestments» anbietet, die das Wort «renditeträchtig» noch verdienen,

- dafür mit ihrer «eigenständigen Projektierungsgesellschaft direkt vor Ort» (vor allem Grossraum Marbella, Costa Sol) vertreten ist,
  - zudem bereit ist, Sie eventuell am Prozedere «direkte Bankinvestments ab 10 Mio USD» teilnehmen zu lassen,
  - und Ihnen fachkundige Ausführungen über SLC (Standby Letter of Credits) und MTN (Medium Term Notes) unterbreitet,
- kaum noch Zeit findet, sich um solche Kleinigkeiten zu kümmern, wie z.B. eine allfällige Sitzverlegung im Handelsregister vornehmen zu lassen. Zudem ist es ja sicher verständlich, dass es sich in Anbetracht solch internationaler Aktivitäten besser macht, die Bezeichnung «Citadelle Consulting of Switzerland» als Briefkopf zu verwenden.

Es mag sein, dass der VQF-Fachstellenleiter aufgrund seiner früheren beruflichen Tätigkeit als Untersuchungsrichter für Wirtschaftsdelikte etwas vorbelastet ist und sich deshalb an solchen Lappalien stört. Es stört ihn aber auch, wenn ein Unternehmen offenbar nach dem Motto handelt: «Die Kunden müssen für dieses Geschäft ihre Befähigung beweisen; nicht umgekehrt.» (gefunden auf Seite 4 des Exposé). Fazit: Wir raten unseren Mitgliedern und ihren Kunden dringend, für solche Geschäfte «unfähig» zu sein.

*Hans Baumgartner, Leiter Fachstelle*

PS: das erwähnte Exposé wurde vom VQF weiterverbreitet, z.B. an die Kontrollstelle zuhanden der Marktaufsicht.

## Advisory Board

### In Bagatellfällen kann auf ein Sanktionsverfahren verzichtet werden

Nachdem die Kontrollstelle die von der letztjährigen Generalversammlung beschlossenen Reglementsänderungen im Sanktionsbereich anfänglich nicht genehmigt hat, ist sie auf das Wiedererwägungsgesuch des VQF eingetreten und hat diejenigen Bestimmungen abgesehen, die es erlauben, **in Bagatellfällen eine Nachbesserungsfrist anzusetzen** und bei entsprechender Erfüllung durch den Finanzintermediär von der Einleitung eines Sanktionsverfahrens abzusehen. Die geltenden Bestimmungen sind im Reglement, das auf unserer Homepage ([www.sro-vqf.ch](http://www.sro-vqf.ch)) immer aktualisiert ist, einzusehen. (Quelle: Advisory Board/Fachstelle)

## Neu im Advisory Board

**Seit Beginn dieses Jahres wirkt Frau Dr. iur. Heidi Pfister-Ineichen in unserem Advisory Board mit.**

Heidi Pfister ist in Wauwil (LU) geboren und dort aufgewachsen. Nach Studien der Jurisprudenz in Fribourg und Wien erwarb sie das Anwaltspatent des Kantons Luzern. Sie betreibt heute eine Anwaltskanzlei in Luzern, ist verheiratet und Mutter einer Tochter.

Während dreizehn Jahren war Frau Dr. Pfister im Rechtsdienst der Luzerner Kantonalbank tätig, davon sechs Jahre als deren Leiterin. Nach der Leitung einer Treuhand-Gesellschaft in Luzern machte sie sich selbständig. Für uns bedeutsam ist die Tatsache, dass Heidi Pfister seit 1996 Mitglied der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) ist und daher in den Belangen der Sorgfaltspflichten von Finanzintermediären ein beachtliches Know-how einbringen kann.

Wir schätzen uns sehr glücklich, eine derart ausgewiesene Frau in unserer SRO begrüssen zu dürfen und wünschen Ihr in Ihrer Arbeit viel Befriedigung und Erfolg.

*Peter Rupper, Präsident*

## Financial Action Task Force on Money Laundering

### Ergänzung der «schwarzen Liste» der nichtkooperativen Länder

Wie wir Sie bereits über unsere Homepage orientiert haben, hat die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) ihre Liste der nicht-kooperativen Länder gemäss Bericht vom 22. Juni 2001 um weitere zwei Länder ergänzt: Grenada und Ukraine.

Die ergänzte schwarze Liste der Nicht-kooperativen umfasst die untenstehenden 19 Länder (Stand Ende Januar 2002).

Wir machen unsere Mitglieder erneut darauf aufmerksam, dass bei Geschäftsbeziehungen mit natürlichen oder juristischen Personen aus diesen Ländern eine **besondere Abklärungspflicht im Sinne von Art. 6 GwG** (wirtschaftliche Hintergründe und Zweck der Transaktion oder Geschäftsbeziehung, s. auch Art. 18 und 19 VQF-Reglement) besteht (vgl. Artikel «Organisatorische Massnahmen» auf dieser Seite). (Quelle: FATF/Fachstelle)

#### Die FATF-Liste der nicht-kooperativen Länder

Ägypten, Burma (Myanmar), Cook Islands, Dominikanische Republik, Guatemala, Grenada, Indonesien, Israel, Libanon, Marshall Islands, Nauru-Inseln, Nigeria, Niue, Philippinen, Russland, St. Kitts and Nevis, St. Vincent and the Grenadines, Ungarn, Ukraine.

Die aktuelle Liste ist abrufbar unter: <http://www.oecd.org/fatf>

### Besondere Massnahmen bei Geschäftsbeziehungen zu Personen aus Nauru

Die FATF hat am 5. Dezember 2001 gegen Nauru, das auf der schwarzen Liste der nicht-kooperativen Länder steht, wegen gravierender und anhaltender Mängel bei der Bekämpfung der Geldwäscherei das Ergreifen von Gegenmassnahmen beschlossen.

Gestützt auf diesen Beschluss hat die Kontrollstelle im Informationsschreiben Nr. 19 vom 21. Dezember 2001 (s. Hinweis auf unserer Homepage) die Finanzintermediäre zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und verschärften Sorgfaltspflichten bei Geschäftsbeziehungen zu Personen mit (Wohn-)Sitz in Nauru aufgerufen. Eine «eingehende Überprüfung und Identifizierung der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person» und eine «systematische Forderung einer Bestätigung in Bezug auf die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung mit einer Vertragspartei mit Sitz oder Wohnsitz in Nauru» werden verlangt. In Sinne einer konkreten Umsetzung dieser Vorgaben ist **neben der Identifizierung der Vertragspartei immer** (Die einschränkenden Voraussetzungen von Art. 12 VQF-Reglement bzw. Art. 4 GwG sind unbeachtlich) **eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung** (VQF-Formular 902.9) **einzuholen**. Falls die **Vertragspartei mit dem wirtschaftlich Berechtigten nicht identisch** ist, ist **zusätzlich der wirtschaftlich Berechtigte wie die Vertragspartei selbst zu identifizieren**. Gleichzeitig sind in jedem Fall auch die **wirtschaftlichen Hintergründe und der Zweck der Transaktion oder Geschäftsbeziehung** abzuklären (vgl. Artikel «FATF: Ergänzung der <schwarzen Liste> der nicht-kooperativen Länder»). Diese Massnahmen gelten auch bei bestehenden Geschäftsbeziehungen.

(Quelle: FATF/Kontrollstelle/Fachstelle)

## Revisorat

### Organisatorische Massnahmen im Sinne von Art. 8 GwG

Gemäss Art. 8 GwG ist der Finanzintermediär (FI) verpflichtet, Massnahmen zu treffen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei notwendig sind. Namentlich haben sie für eine genügende Ausbildung und für Kontrollen zu sorgen. Gerade bei einem grösseren Kundenstamm dürfte es für den FI schwierig oder zumindest sehr aufwendig sein, seine Mandate auf allfällige «Problemkunden» hin zu überprüfen. Man denke z.B. an die umfangreichen Namenslisten, die im Zusammenhang mit den Terroranschlägen laufend publiziert werden. Wir empfehlen unseren Mitgliedern deshalb, eine Liste über sämtliche GwG-Files zu führen, mit der die jeweiligen Namen der Vertragspartei, des wirtschaftlich Berechtigten und des allfällig Bevollmächtigten leicht erkenn- und überprüfbar sind. Wir haben auf unserer Internetseite ein Beispiel für seine solche Liste publiziert. Sie können diese herunterladen und damit arbeiten. Auch im Hinblick auf die ständig wechselnde Liste der nach FATF «nicht kooperativen Länder» wäre es sinnvoll, unter der Rubrik «Bemerkungen» die Nationalitäten bzw. Herkunftsländer der involvierten Personen festzuhalten.

(Quelle: Revisorat/Fachstelle)

#### VQF aktuell

Redaktion: Fachstelle des VQF,  
Hans Baumgartner  
Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,  
Postfach, 6302 Zug  
Tel. 041/763 28 20  
Fax 041/763 28 23  
[www.sro-vqf.ch](http://www.sro-vqf.ch)  
[vqf@zugernet.ch](mailto:vqf@zugernet.ch)